



## **I. Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen «unternehmenGOMS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung von nachhaltig orientierten Projekten in der Bergregion Goms;
- b) die Beratung und Unterstützung der Projektpartner;
- c) die Vernetzung von öffentlichen Institutionen, Unternehmungen, anderen Regionen und gemeinnützigen Organisationen;
- d) die effiziente Nutzung des lokalen Wissens und die Erhaltung, Pflege und Schutz der Natur- und Kulturlandschaften.

<sup>3</sup> Der Sitz des Vereines befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 2

<sup>1</sup> Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und ihr Netzwerk im Sinne des Vereinszwecks zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt an der Vereinsversammlung die Neuaufnahmen des Vereinsjahrs bekannt. Es wird ein Mitgliederregister geführt.

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 1. Dezember zu erklären.

<sup>2</sup> Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft beim Tod eines Mitgliedes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

## **III. Organisation**

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung;
- B. Der Vorstand;
- C. Die Geschäftsstelle;
- D. Der Rechnungsrevisor;

### **A. Die Vereinsversammlung**

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

<sup>2</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet spätestens bis Ende Juni statt, ausserordentliche Vereinsversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

<sup>4</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur gültig beschlossen werden, wenn der Vorstand und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Leitung der Vereinsversammlung steht der Präsidentin / dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt.

<sup>3</sup> Wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

#### Art. 7

Die Vereinsversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
2. Genehmigung der Jahresrechnung (Vereinskasse) und des Revisorenberichtes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder durch Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen worden sind.

### **B. Der Vorstand**

#### Art. 8

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich: Präsidentin / Präsident, Aktuarin / Aktuar, Kassiererin / Kassier und Beisitzerinnen / Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert bis zur Abwahl, zum Tod oder zum Rücktritt.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied anlässlich der Zirkulation anstelle der Stimmabgabe die Behandlung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt, dann kommt der Zirkulationsbeschluss nicht zustande und das Geschäft ist an der Vorstandssitzung zu behandeln.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Der Vorstand ist oberstes Vollzugsorgan des Vereins. Er besorgt die Vereinsangelegenheiten und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist befugt, die Erfüllung eigener Aufgaben durch Beschluss oder Reglement an andere Organe zu delegieren; die Delegation enthebt den Vorstand jedoch nicht von seiner Verantwortlichkeit.

### **C. Die Geschäftsstelle**

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden soweit notwendig und sinnvoll im Rahmen eines Organisationsreglements und in Pflichtenheften, welche der Vorstand erlässt, festgelegt.

### **D. Der Rechnungsrevisor**

Art. 11

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor.

<sup>2</sup> Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und stellt Bericht und Antrag über die Richtigkeit der Jahresrechnung an die Vereinsversammlung.

## **IV. Finanzen und Haftung**

Art. 12

<sup>1</sup> Die Aktivitäten des Vereins werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden, Sponsorenbeiträge, Vermögenserträge und vereinseigene Aktivitäten finanziert.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup> Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 13

<sup>1</sup> Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

<sup>2</sup> Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

Art. 14

Für die Vorstandssitzungen, Delegationen, Arbeitsleistungen der Geschäftsstelle sowie für die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren können Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese werden vom Vorstand festgelegt.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

Art. 15

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Art. 16

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden durch eine Vereinsversammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereines sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung einzureichen.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereines entfremdet werden.

## **VI. Inkrafttreten**

Art. 17

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom \_\_\_\_\_ genehmigt.

Münster, \_\_\_\_\_

Der Vereinspräsident:

Der Aktuar: